

Stadtjodler im Fürstenland Gossau, Postfach, 9201 Gossau SG

www.stadtjodler.ch
info@stadtjodler.ch

Statuten

vom
06. Februar 2004

Stadtjodler
im Fürstenland
Gossau



Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz und Zweck	3
Art. 1	Name und Sitz.....	3
Art. 2	Zweck	3
II.	Mitgliedschaft	3
Art. 3	Allgemeines / Bestand	3
Art. 4	Aktivmitglieder / Beginn	3
Art. 5	Ehren- und Freimitglieder	3
Art. 6	Passivmitglieder.....	4
Art. 7	Austritt.....	4
Art. 8	Finanzielle Angelegenheiten beim Austritt / Ausschluss.....	4
III.	Pflichten und Rechte der Mitglieder	4
Art. 9	Statuten	4
Art. 10	Proben.....	4
Art. 11	Mitgliederbeitrag	4
Art. 12	Trachten	4
Art. 13	Kostenzuschüsse	5
Art. 14	Antragsrecht	5
Art. 15	Ehrungen und Auszeichnungen	5
IV.	Organisation	5
Art. 16	Organe	5
Art. 17	Hauptversammlung.....	5
Art. 18	Ausserordentliche Hauptversammlung / Aktivversammlung.....	6
Art. 19	Vorstand	6
Art. 20	Rechnungsrevisoren	6
V.	Abstimmungen und Wahlen	6
Art. 21	Abstimmungen / Wahlen	6
Art. 22	Beschlussfähigkeit.....	6
VI.	Finanzen	7
Art. 23	Kassawesen	7
Art. 24	Befreiung des Mitgliederbeitrages	7
Art. 25	Pflicht des Kassiers.....	7
Art. 26	Dirigentsalär	7
Art. 27	Ausgabenkompetenz	7
Art. 28	Haftung	7
VII.	Schlussbestimmungen	7
Art. 29	Statutenänderungen	7
Art. 30	Fusion oder Übernahme	8
Art. 31	Auflösung des Vereines	8
Art. 32	Neugründung	8
Art. 33	Inkraftsetzung.....	8

Statuten

der

Stadtjodler im Fürstenland Gossau

(Mitglied des NOSJV und EJV)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Die Stadtjodler im Fürstenland Gossau (nachfolgend Stadtjodler genannt) sind ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Gossau.

Die Stadtjodler sind Mitglied des Eidgenössischen Jodlerverbandes (EJV), sowie des Unterverbandes Nordostschweizerischer Jodlerverband (NOSJV).

Art. 2 Zweck

Die Stadtjodler sind ihrem Heimatland verbunden. Ihre Bestrebungen sind die Erhaltung, Pflege und Förderung schweizerischen Brauchtums wie Jodeln, Alphornblasen und Fahenschwingen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Allgemeines / Bestand

Die Stadtjodler bestehen aus Aktiv-, Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern. Eine Aktiv-Mitgliedschaft beinhaltet obligatorisch die Mitgliedschaft im NOSJV und EJV.

Art. 4 Aktivmitglieder / Beginn

Aktivmitglied kann nach Bedarf jede gut beleumundete Person werden. Ein Kandidat hat sich beim Vorstand anzumelden.

Er muss sich einer Fähigkeitsprüfung durch den jeweiligen Dirigenten unterziehen. Nach einer Probezeit von 12 Proben kann seine Aufnahme durch Stimmenmehrheit einer Aktivversammlung erfolgen, sofern der Anwärter die Fähigkeiten besitzt und die Proben regelmässig besuchte.

Art. 5 Ehren- und Freimitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können an der Hauptversammlung Mitglieder ernannt werden, welche den Stadtjodlern 20 Jahre treu zur Seite gestanden haben oder sich bei den Stadtjodlern speziell oder generell für das Schweizer Kulturgut im Allgemeinen verdient gemacht haben. Nach Ermessen der Clubmitglieder kann auch die Freimitgliedschaft verliehen werden.

Ein Antrag zur Erteilung der Ehren – oder Freimitgliedschaft kann der Vorstand oder eines der Mitglieder zu Händen der Hauptversammlung stellen.

Einzelheiten zu Ehrungen und Geschenken regelt das Reglement Ehrungen und Auszeichnungen.

Art. 6 Passivmitglieder

Passivmitglied kann jeder Freund und Gönner der Stadtjodler werden. Voraussetzung dafür ist die Bezahlung eines Jahresbeitrages, dessen Höhe an der Hauptversammlung festgelegt wird.

Art. 7 Austritt

Die Mitgliedschaft endet mit:

- dem Austritt
- dem Ausschluss
- dem Tod

Ein Austritt aus dem Verein muss mit einer schriftlichen Kündigung erfolgen.

Ein Aktivmitglied, das den statuarischen Bestimmungen des Vereins zuwiderhandelt oder durch unmoralisches Benehmen die Ehre desselben schädigt, kann auf Antrag des Vorstandes durch das absolute Mehr einer Aktivversammlung sofort ausgeschlossen werden. Dies ungeachtet einer eventuell bereits eingereichten Kündigung

Passivmitglieder, welche den Jahresbeitrag nicht entrichten, können nach Ermessen des Vorstandes von der Liste gestrichen werden.

Art. 8 Finanzielle Angelegenheiten beim Austritt / Ausschluss

Finanzielle Angelegenheiten sind innert 30 Tagen nach erfolgter Kündigung zu regeln. Allfällige Guthaben verfallen sonst zu Gunsten der Vereinskasse

Austretende Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen und die Effekten, sofern diese nicht ihr Eigen sind.

III. Pflichten und Rechte der Mitglieder

Art. 9 Statuten

Beim Eintritt zu den Stadtjodlern werden jedem Aktivmitglied die Statuten ausgehändigt. Diese bleiben sein Eigentum

Jedes Mitglied hat den statuarischen Vorschriften sowie den Anordnungen des Vorstandes und des Dirigenten strikte Folge zu leisten.

Art. 10 Proben

Die vom Dirigenten vorgeschlagenen und vom Vorstand genehmigten Proben sind pünktlich zu besuchen. Jedes Mitglied muss bestrebt sein, möglichst viele Proben und Anlässe besuchen zu können.

Art. 11 Mitgliederbeitrag

Die Jahresbeiträge der Aktiven können je nach Kassenbestand durch Beschluss einer Aktivversammlung festgesetzt, erhöht, erniedrigt oder gänzlich sistiert werden.

Art. 12 Trachten

Jedes Aktivmitglied hat Anrecht auf eine Tracht. Diese wird vom Verein angeschafft und leihweise abgegeben. Einzelheiten und Besitzübernahme werden im Trachtenreglement geregelt.

Das saubere und ordnungsgemässe Tragen der Tracht sind Ehrensache.

Art. 13 Kostenzuschüsse

Je nach Kassabestand kann an der Haupt- oder an einer Aktivversammlung beschlossen werden, einem Aktivmitglied an eine Clubreise einen angemessenen Zuschuss zu gewähren. Der Vorstand legt die Höhe fest.

Art. 14 Antragsrecht

Jedem Mitglied steht das Recht zu, zu Händen der Hauptversammlung Anträge einzureichen.

Art. 15 Ehrungen und Auszeichnungen

Mitglieder können geehrt oder ausgezeichnet werden. Einzelheiten sind im Reglement Ehrungen und Auszeichnungen festgelegt.

IV. Organisation

Art. 16 Organe

Die Organe der Stadtjodler sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) die Aktivversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

Art. 17 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet alljährlich (anfangs Jahr) statt. Die Aktiv-, Ehren-, und Freimitglieder werden dazu eingeladen. Nur aktive Mitglieder haben Stimmrecht.

Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

Die Mitglieder werden in geeigneter Form vor der Hauptversammlung über allfällige Anträge orientiert.

Die Hauptversammlung wählt:

- a) den Präsidenten
- b) die weiteren Mitglieder des Vorstandes
- c) den Dirigenten
- d) die Rechnungsrevisoren

Die Hauptversammlung beschliesst über:

- a) das Protokoll
- b) die Genehmigung des Präsidentenberichtes
- c) die Jahresrechnung und den Bericht der Rechnungsrevisoren
- d) den Mitgliederbeitrag
- e) das Jahresprogramm
- f) Anträge von Mitgliedern und Vorstand
- g) die Revision der Statuten und Reglemente
- k) weitere Geschäfte

Die Hauptversammlung ehrt Vereinsmitglieder. Einzelheiten werden im Reglement Ehrungen und Auszeichnungen geregelt.

Art. 18 Ausserordentliche Hauptversammlung / Aktivversammlung

Ausserordentliche Hauptversammlungen oder Aktivversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen, oder wenn mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder eine solche unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangt.

Die Versammlungen können im Anschluss an eine Probe vollzogen werden und bedürfen keiner speziellen Einladung.

Art. 19 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsident, Vize-Präsident, Aktuar, Kassier und Beisitzer. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr, wobei die Wiederwahl möglich ist.

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er besorgt in Verbindung mit den Vorstandsmitgliedern die laufenden Geschäfte. In Abwesenheit des Präsidenten ist der Vizepräsident dessen Stellvertreter.

Der Aktuar führt die jeweiligen Protokolle über Sitzungen und Versammlungen. Er erledigt allfällige, ihm zugewiesene Korrespondenzen.

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und quittiert rechtsgültig.

Der Vorstand ist über seine Tätigkeit dem Verein gegenüber verantwortlich und hat denselben mit Neuerungen stets auf dem Laufenden zu halten.

Rechtsgültige Unterschriften für die Stadtjodler führen der Präsident zusammen mit dem Aktuar.

Art. 20 Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren werden jährlich gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die finanziellen Geschäfte der Stadtjodler. Sie sind verpflichtet, jährlich die Einnahmen, Ausgaben und deren Belege zu prüfen und haben der Hauptversammlung schriftlich Bericht darüber zu geben.

Sie haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Buchführung des Kassiers zu nehmen und dessen Kasse zu kontrollieren.

V. Abstimmungen und Wahlen

Art. 21 Abstimmungen / Wahlen

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Abstimmungen werden ohne gegenteiligen Beschluss offen durchgeführt.

Der Versammlungsleiter hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Passivmitglieder haben kein Stimm- und Versammlungsrecht.

Art. 22 Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist eine Versammlung, wenn die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist.

VI. Finanzen

Art. 23 Kassawesen

Die Einnahmen der Stadtjodler bestehen aus:

- Jahresbeitrag der Mitglieder
- Jahresbeitrag der Passiven
- Den Einnahmen von Konzerten, Anlässen, Auftritten und Schenkungen

Vereinskonzerte oder Anlässe können mit einer separaten Rechnung abgeschlossen werden.

Aus der Kasse werden bestritten

- Eventuelle Zuschüsse an Vereinsaktivitäten der Aktiven
- Salär des Dirigenten und Vize-Dirigenten
- Verbandsbeiträge
- Anschaffung von Effekten, Trachten und Musikalien
- Kosten für Drucksachen, Porto, Inserate und andere Werbungen, inkl. Homepage
- Auslagen des Präsidenten für EDV-Kosten (jährlich max. Fr. 200.00)
- Entschädigungen an Delegierte und Deckung evtl. Defizite von Vereinsanlässen usw.
- Einlagen in Trachtenfond

Art. 24 Befreiung des Mitgliederbeitrages

Ehren- und Freimitglieder, sowie der Vorstand sind beitragsfrei.

Art. 25 Pflicht des Kassiers

Der Kassier hat die Gelder sofort bei einem Bankinstitut zinstragend anzulegen.

Art. 26 Dirigentensalär

Das Salär des Dirigenten wird mit dessen Einverständnis an der Hauptversammlung bestimmt.

Art. 27 Ausgabenkompetenz

Dem Vorstand steht ein Kredit von Fr. 1000.00 zur freien Verfügung. Ausgaben für Trachten tangieren diesen Kredit nicht, sondern werden vom Vorstand einzeln beschlossen und durch den Trachtenfond beglichen.

Art. 28 Haftung

Für Verpflichtungen der Stadtjodler haftet nur deren Barvermögen. Die Effekten des Vereins und die persönlichen Guthaben der Mitglieder sind unantastbar.

Die jährlichen Mitgliederbeiträge betragen maximal Fr. 100.-- je Aktivmitglied und Fr. 10.-- je Passivmitglied.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 29 Statutenänderungen

Vorstehende Statuten können an der Hauptversammlung ganz oder teilweise revidiert werden, wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Mitglieder verlangen.

Statutenänderungen erfordern die Anwesenheit von mindestens 50 % der Aktivmitglieder.

Art. 30 Fusion oder Übernahme

Die Stadtjodler können, auf Beschluss der Hauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der teilnehmenden Aktivmitglieder, mit einem anderen Verein, welcher Mitglied des NOSJV ist, fusionieren oder von einem solchen übernommen werden.

Art. 31 Auflösung des Vereines

Der Verein Stadtjodler im Fürstenland Gossau kann nicht aufgelöst werden, solange noch 5 aktive Mitglieder dessen Fortbestehen verlangen.

Bei einer Auflösung sollen die Effekten und Vermögen der zuständigen Behörde von Gossau/SG zur Verwaltung übergeben werden, bis sich wieder ein Verein mit gleichem Namen und Tendenzen konstituiert. Die Verwaltung ist begrenzt auf 10 Jahre.

Sollte in dieser Zeitspanne nichts dergleichen geschehen, verfallen sämtliche Effekten und Vermögen dem Nordostschweizerischen Jodlerverband, welcher sich gerne verpflichtet, diese zweckmässig anzuwenden.

Art. 32 Neugründung

Wenn innert 10 Jahren seit der Auflösung des Vereins ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck gegründet wird, ist das gesamte Vermögen dem neuen Verein zu übergeben.

Art. 33 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung im Jahre 1961 beschlossen und an der Hauptversammlung am 06. Feb. 2004 totalrevidiert worden. Sie treten mit Annahme durch die Hauptversammlung vom 06. Feb. 2004 in Kraft.

Gossau, 06. Februar 2004

Genehmigt durch Beschluss der Hauptversammlung 2004

Im Namen der Stadtjodler im Fürstenland Gossau

Der Präsident:



Jörg Burkhalter

Der Aktuar:



Albert Eicher